

Silke Ruth Laskowski

Wann bekommt Deutschland ein Parité-Gesetz?

I Einleitung

„Breaking News! Der Deutsche Bundestag hat heute das novellierte Wahlgesetz verabschiedet, das bereits für die Bundestagswahl 2017 gilt. Es verpflichtet alle Parteien zur gleichmäßigen, paritätischen Besetzung ihrer Kandidatenlisten, d.h. abwechselnd eine Frau und ein Mann. Listen, die dieser Vorgabe widersprechen, werden nicht zur Wahl zugelassen. Dadurch wird die Herstellung der Parität zwischen Frauen und Männern in dem neu zu wählenden Bundestag gesichert und das Grundrecht auf gleichberechtigte politische Teilhabe von Frauen und Männern in der parlamentarischen Demokratie, das aus Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 20, 21 GG folgt, durchgesetzt – 66 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes! Auch wenn Deutschland damit weder in der EU noch weltweit eine Vorreiterrolle einnimmt – diese kommt seit 2000 bereits Frankreich zu („Parité-Gesetz“ für alle Parlamentswahlen) – so verliert die Bundesrepublik doch endlich ihren Status als „paritätisches Schlusslicht“ und hinkt auch nicht mehr hinter jungen arabischen Demokratien wie Tunesien hinterher.“

So könnte es abends in der Tagesschau lauten, wenn in Deutschland endlich das gelungen wäre, was Dr. Elisabeth Selbert, die beeindruckende Juristin der SPD bereits 1948/49 im Parlamentarischen Rat auf den Weg gebracht hat – die Sicherung tatsächlich gleichberechtigter demokratischer Teilhabe von Frauen in der deutschen Politik! Elisabeth Selbert sorgte dafür, dass Art. 3 Abs. 2 GG verabschiedet wurde – das staatliche Gleichberechtigungsgebot und Gleichberechtigungsgrundrecht von Frauen und Männern, das von jeher auf Durchsetzung in der Rechtswirklichkeit gerichtet war (s. u.). Daran knüpft die aktuelle Diskussion über „Parité in den Parlamenten“ (Parität; Gleichheit) an, die vor allem in den Bundesländern Saarland, Bayern, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein geführt wird.¹ Seit der Bundestagswahl 2013 nimmt die Diskussion über die anhaltende Unterrepräsentanz von Parlamentarierinnen immer stärker zu – vor allem unter Juristinnen. Das ist neu; damit erlangt der rechtspolitische Diskurs über gleichberechtigte demokratische Teilhabe von Frauen in der Politik eine neue Qualität.

Inzwischen halten zahlreiche Juristinnen aufgrund eigener Sachkompetenz die herrschenden Verhältnisse in den Parlamenten für verfassungswidrig, weil die weibliche Bevölkerungsmehrheit mit ihren Perspek-

tiven und Interessen nicht angemessen in den Parlamenten repräsentiert und „gespiegelt“ wird. Infolgedessen fehle der Mehrheit des Volkes (51% Frauen) die Möglichkeit, auf staatliche Entscheidungen „effektiv Einfluss“ zu nehmen. Hier zeigt sich ein Problem. Denn die „effektive Einflussnahme“ des (Wahl-) Volkes ist laut BVerfG erforderlich, um die demokratische Legitimation zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Staatsgewalt zu vermitteln.² Anderenfalls fehlt den Herrschenden die demokratische Legitimation. Da dieser Zustand seit 1949 andauert, sehen zahlreiche Juristinnen nun die Gesetzgebung in der Pflicht, ein paritätisches Wahlrecht zu schaffen. Zu Recht? Zu Recht! Angesichts der bevorstehenden Landtagswahlen 2016 in Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg sowie der nahenden Bundestagswahl 2017 gehört Parité aktuell auf die rechtspolitische Agenda – on top!

II Freiheit – Gleichheit – Demokratie

Die Parité-Diskussion ist nicht neu, sie ist mindestens so alt wie die Bundesrepublik Deutschland – seit Elisabeth Selbert (SPD) für das Grundrecht der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Parlamentarischen Rat stritt, dem fast nur Männer angehörten, die über die Gleichberechtigung von Frauen befinden und Art. 3 Abs. 2 GG vereiteln wollten. Sie schafften es nicht. Denn nicht nur Selbert, sondern auch die von ihr informierten und mobilisierten Trümmerfrauen im (westlichen) Nachkriegsdeutschland traten ihnen mit ihrer „Postkartenaktion“ entschlossen entgegen. Für Selbert und die Frauen war klar: das neue freie, demokratische Deutschland musste auch ein für Frauen und Männer gleichermaßen freies und daher gleichberechtigtes Deutschland werden – das Gegenteil hatten sie nämlich gerade 12 Jahre erlebt (1933-1945)! Die 12-jährige nationalsozialistische Diktatur hatten sie noch klar vor Augen. Frauen waren systematisch aus allen staatlichen und politischen Bereichen, die für die Nazis ideologisch eine Einheit bildeten, ausgegrenzt worden („direkte Diskriminierung wegen des Geschlechts“). Art. 3 Abs. 2 GG zielte daher gerade auch auf Sicherung der gleichberechtigten politischen Teilhabe aller Frauen in der neuen parlamentarischen Demokratie.

Zur Erinnerung: Die Nazis hatten das seinerzeit noch junge aktive und passive Wahlrecht von Frauen, das erst 1918 in Deutschland qua Proklamation im Rahmen der Novemberrevolution eingeführt worden

¹ Siehe dazu die Parité-Bestandsaufnahme in DJBZ 2014, Heft 3, S. 108 ff.

² Vgl. BVerfGE 83, 60, 71 f.; 41, 399, 416.

war, 1933 sofort wieder eingeschränkt und Frauen das passive Wahlrecht aberkannt.³ Die Wählbarkeit von Frauen, die in der kurzen demokratischen Phase von Ende 1918 bis 1933 knapp 15 Jahre erstmals überhaupt zur gesellschaftlichen Sichtbarkeit von Politikerinnen geführt hatte, wurde bis 1945 für 12 Jahre gleich wieder beseitigt.⁴ Das aktive Wahlrecht behielten Frauen nur, um die Diktatur Hitlers in den Reichstagsstimmwahlen 11/1933, 1936 und 1938 zu bestätigen. Das Staatsverständnis der Nazis war durch und durch männlich, Frauen ausgeschlossen. Durch sie drohte ein „*Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates*“.⁵ Daher blieben Frauen bis 1945 systematisch in politischen bzw. staatlichen Funktionen unsichtbar. Erst durch Art. 3 Abs. 2 GG wurde das aktive und passive Wahlrecht von Frauen und damit ihr gleichberechtigter Zugang zu politischer Partizipation wieder verfassungsrechtlich gesichert – verbunden mit der verfassungsrechtlichen Forderung nach realer Chancengleichheit und tatsächlich gleichberechtigter demokratischer Teilhabe von Frauen in der Politik.

Gleichwohl blieben Frauen auch nach Verkündung des Grundgesetzes noch weitere 12 Jahre unsichtbar in der Politik. Erst 1961, im fünften Kabinett des ersten deutschen Bundeskanzlers, *Dr. Konrad Adenauer* (CDU), wurde mit der bereits 1930 promovierten Juristin *Dr. Elisabeth Schwarzhaupt* (CDU) erstmals eine Frau als Bundesministerin (für Gesundheit) in die Regierung berufen – obgleich *Dr. Helene Weber* (CDU), ebenso wie *Adenauer* selbst Mitglied im Parlamentarischen Rat und am Ende Unterstützerin des Art. 3 Abs. 2 GG, *Adenauer* wohl seit den 1950er Jahren immer wieder eindringlich darum bat, wenigstens *eine* Frau zur Ministerin zu ernennen.⁶ Für *Adenauer* blieben Frauen, obgleich in seiner eigenen Partei vorhanden, bis 1961 nicht regierungsfähig – anders als altgediente Nazis, die er 1953 sogar in sein Kabinett berief, weil er glaubte „dreckiges Wasser nicht wegschütten“ zu können, da ihm angeblich „kein reines“ zur Verfügung stand.⁷ Welch offenkundiger Irrtum!⁸ Aber auch nach der Ära

Adenauer blieben Frauen außen vor und wurden von der erneut männlich dominierten Politik weder in der Regierung noch im Parlament vermisst.

Es vergingen weitere 40 Jahre, bis nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1990 kluge und streitbare Juristinnen in der Verfassungskommission 1991–1993 eine „gleichstellungsfreundliche“ Wahlrechtsänderung im Anschluss an eine Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 GG forderten – namentlich die spätere Präsidentin des BVerfG *Prof. Dr. Jutta Limbach* (SPD), die spätere Richterin am BVerfG *Dr. Christine Hohmann-Dennhardt* (SPD), die seinerzeitige Justizsenatorin/Hamburg *Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit* (SPD) und die damalige Landesjustizministerin/Niedersachsen *Heidrun Alm-Merk* (SPD), stark unterstützt von dem Juristen *Dr. Hans-Jochen Vogel* (SPD) –, die aber schon mit der Forderung, Art. 3 Abs. 2 GG zu ergänzen, fast an der männlichen Mehrheit in der Kommission scheiterten – ein *déjà vu*. Diese ließ den heutigen Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG erst nach einem wahltaktischen Machtwort des seinerzeitigen Kanzlers *Dr. Helmut Kohl* (CDU) passieren, der die bevorstehende Bundestagswahl und einen drohenden Verlust von Wählerinnenstimmen im Blick hatte.⁹ Bedenken wegen einer vermeintlichen Verfassungswidrigkeit waren damit vom Tisch. Eine anschließende Änderung des Wahlrechts blieb jedoch indiskutabel.¹⁰ Die in der Verfassungskommission dazu geführte Diskussion taucht in den Protokollen jedoch nicht auf – dadurch ging dieses Wissen verloren und führt zu der falschen Annahme, die heutige Paritédiskussion sei vollkommen neu. Gleichwohl: Seit 1994 ist die staatliche Verpflichtung zur faktischen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen einschließlich der Politik (Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Justiz etc.) nun ausdrücklich in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG verankert: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

III Irgendwie nicht repräsentativ

Schon in Bezug auf den 17. Bundestag 2009 kritisierte die Süddeutsche Zeitung mit Blick auf die unausgeglichene Frauen-Männer-Relation zu Recht, er sei „irgendwie nicht repräsentativ“.¹¹ Nicht weniger

³ Vgl. *Heinsohn*, Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 155, 2010, S. 255.

⁴ Dazu *Wagner*, Ein Ende mit Schrecken. Die Frauenbewegung wird „gleichgeschaltet“, in: Bundeszentrale für politische Bildung v. 8.9.2008. Online: <<http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/frauenbewegung/35269/frauen-im-nationalsozialismus>> (Zugriff: 2.9.2014).

⁵ Vgl. dazu *Wrobel*, Otto Palandt zum Gedächtnis, in: Kritische Justiz 1982, 1, 5f.

⁶ Vgl. *Konrad Adenauer Stiftung*, Stichwort: Helene Weber. Online: <<http://www.kas.de/wf/de/71.8611/>> (Zugriff: 2.9.2014).

⁷ Dazu *Kellerhoff*, Adenauers Schmutzwasser – „Hitlers Diplomaten in Bonn“, in: Die Welt v. 18.1.2006. Online: <http://www.welt.de/print-welt/article191635/Adenauers-Schmutzwasser-Hitlers-Diplomaten-in-Bonn.html> (Zugriff: 2.9.2014).

⁸ Dazu *Zank*, Adenauers braune Socken, in: Die Zeit v. 24.9.1998. Online: <http://www.zeit.de/1998/40/Adenauers_braune_So-

cken> (Zugriff: 2.9.2014); s. auch *Prantl*, Leute, die von früher was verstehen, in: Süddeutsche Zeitung v. 22.11.2012. Online: <<http://www.sueddeutsche.de/politik/altnazis-im-bund-der-vertriebenen-leute-die-von-frueher-was-verstehen-1.1529956>> (Zugriff: 7.7.2014).

⁹ Der Spiegel 20/1993, Jede Silbe gemeißelt, S. 54 (ohne Verf.); vgl. *Peschel-Gutzeit*, Interview in DJBZ 2014, Heft 3, S. 103 ff.

¹⁰ Dazu *Peschel-Gutzeit*, Interview, DJBZ 2014, Heft 3, S. 103 ff..

¹¹ *Zamorano*, Irgendwie nicht repräsentativ, in: SZ v. 17.10.2010: „Ein männliches, altes Parlamentals vertreter einer mehrheitlich weiblichen Wählerschaft“ Online: <http://www.sueddeutsche.de>

kritisch hoben FAZ und die WELT mit Blick auf die Abgeordneten unisono hervor: „Prototyp männlich.“¹² Denn die parlamentarische Männer-Frauen-Relation – rund 70 % Männer und 30 % Frauen – spiegelte in keiner Weise das Wahlvolk wider, das mehrheitlich aus Frauen bestand und besteht: 32 Millionen Wählerinnen stehen 30 Millionen Wählern gegenüber. Nichts anderes gilt für den 18. Deutschen Bundestag (2013–2017): Von 631 Bundestagsabgeordneten sind 63,5 % männlich und nur 36,5 % weiblich – das sind 401 Männer und nur 230 Frauen,¹³ bei einem Bevölkerungsanteil von 51 % Frauen und nur 49 % Männern.¹⁴ Im Bundestag sitzen immer noch – als wäre es selbstverständlich – ganz überwiegend Männer, vor allem auf Seiten der Regierungsfraktion: 75 % (233) Männer schickt die CDU/CSU nach Berlin, die SPD zwar schon sehr viel paritätischer, aber mit 58 % (112) immer noch fast 10 % zu wenig Frauen. Dass es auch anders geht, zeigen bislang nur die Oppositionsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und die Linke, die tatsächlich mehrheitlich Frauen und nur 44 % Männer entsenden (jeweils 28). Vor allem ihnen ist es zu verdanken, dass der Anteil der Parlamentarierinnen nach der letzten Bundestagswahl leicht anstieg und nun bei 36 % liegt. Denn sie zählen zu den Parteien, die ihre Kandidatenlisten nach internen paritätischen Gleichstellungsregelungen (50%) aufstellen: Bündnis 90/Grüne, Linke und auch die SPD – wenn auch noch weniger wirksam (40%). Und wem ist es diesmal noch zu verdanken? Der immer schon stark männerlastigen FDP. Denn die ist bei der letzten Wahl gleich vollständig aus dem Bundestag geflogen. Das wirkte sich direkt positiv auf die Zahl der Parlamentarierinnen aus. Allen anderen Parteien reicht es, dass es immer ein paar Partei-Frauen schaffen, irgendwie (hinten) auf die Liste zu kommen. Das muss dann für die „Wahloptik“ reichen. Dass die Mehrheit des Wahlvolks und deren Perspektiven, also die der Wählerinnen, im Bundestag nicht angemessen repräsentiert werden, nehmen sie seit 66 Jahren in Kauf.

Rückblickend zeigt sich eine krasse Bilanz: So lag der Anteil der männlichen Abgeordneten 1957 bei 89,3 % und 1972 mit 94,2 % bei fast 100 %. Erst seit 1998 stagniert der Anteil der weiblichen Abgeordneten immerhin bei etwa 30 %, weil der Frauenanteil aufgrund parteiinterner Gleichstellungsregelungen der Parteien Grüne, Linke und auch der SPD auf diesen (zu geringen) gesamtparlamentarischen 30%-Anteil gesteigert werden konnte. Der seither

stagnierende Anteil der Parlamentarierinnen macht deutlich: die internen Regelungen reichen offensichtlich nicht aus. Zudem: Wahlen sind inzwischen für einen großen Teil der Bevölkerung unattraktiv geworden. Die Wahlbeteiligung auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene ist seit den 1970er Jahren stetig gesunken – bei den Bundestagswahlen liegt sie seit 2002 deutlich unter 80 % – bei der Bundestagswahl 2013 lag sie nur noch bei mageren 71,5 %, in allen ostdeutschen Bundesländern und in Bremen sogar klar unter 70 %. Die Zahl der (bewusst) ungültigen Stimmen stieg hingegen auf 1,5 % (knapp 700.000). Besonders beunruhigend: Gerade für Frauen sind Bundestagswahlen unattraktiv geworden, denn ihre Wahlbeteiligung liegt seit Jahren unter der der Männer.¹⁵ Und auch der Rückgang der Wahlbeteiligung im Übrigen ist erschreckend für die deutsche Demokratie: Bei Landtagswahlen liegt die Beteiligung noch zwischen 50 und 60 % – Tendenz abnehmend, wie die Landtagswahlen in Sachsen 2014 zeigten: Wahlbeteiligung katastrophale 49,2 %.¹⁶ Mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten verweigerte der Politik ihre Stimme. Kommunalwahlen locken noch etwa 45 % an die Wahlurne, Wahlen zum Europäischen Parlament seit 2004 gerade noch 43 %. Demgegenüber wächst die Zahl der Nichtwählerinnen und Nichtwähler sowie die Zahl der (bewusst) ungültigen Stimmen.¹⁷ Warum? Bleibt das Wahlvolk vielleicht den Wahlen fern, weil es einfach „genug hat von dieser Politik“? Gut möglich – jedenfalls mit Blick auf die eine Hälfte der Wahlbevölkerung, die Bürgerinnen, die ihre offensichtliche Unterrepräsentanz immer stärker so empfinden. Ein wenig parteitaktische „Wahloptik“ reicht ihnen schon längst nicht mehr. Vielmehr wächst die Unzufriedenheit der Frauen und – neu – der Juristinnen in Deutschland, aus verfassungsrechtlichen Gründen. Keine Geringere als *Elisabeth Selbert*,¹⁸ brachte dies schon 1981 klar auf den Punkt: „Die mangelnde Heranziehung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und ihre geringe Beteiligung in den Parlamenten ist doch schlicht Verfassungsbruch in Permanenz.“

de/politik/der-neue-bundestag-irgendwie-nicht-repräsentativ-1.40511 (2.9.2014).

12 WELT und FAZ v. 27.10.2009, Der neue Bundestag: Männlich, 49 Jahre, Berufspolitiker.

13 Vgl. http://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete18/mdb_zahlen/frauen_maenner/260128.

14 Vgl. Statistisches Bundesamt, <http://www.destatis.de>.

15 Vgl. Fn. 17.

16 S. Landeswahlleiterin Sachsen, Vorläufiges Ergebnis der Wahl zum 6. Sächsischen Landtag Online: <<http://www.statistik.sachsen.de/>> (Zugriff: 2.9.2014).

17 Vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013, Heft 4, 2014, S. 11f., 25. Online: <http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_13/veroeffentlichungen/BTW2013_Heft4.pdf> (Zugriff: 2.9.2014); Bundeszentrale für politische Bildung, Zahlen und Fakten. Wahlen in Deutschland 1953–2009. Online: <<http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/wahlen-in-deutschland/55597/nach-geschlecht>> (Zugriff: 7.7.2014).

18 Geb. am 22.09.1896 in Kassel, verstorben am 09.01.1986 in Kassel.

IV Unterrepräsentanz von Mandatsträgerinnen – Auswirkungen auf die Qualität politischer Entscheidungen

Warum ist es wichtig, dass der Anteil von Parlamentarierinnen und Parlamentariern ausgeglichen ist? Kommt es überhaupt darauf an, ob im Parlament Männer oder Frauen sitzen? Diese Frage taucht in Diskussionen mit Kollegen immer wieder auf, oft verbunden mit einem abwehrenden, vorwurfsvollen Unterton oder dem Hinweis auf ein überholtes „Ständedenken von Frauen“. Schließlich seien Abgeordnete doch dem „Allgemeinwohl“ verpflichtet und nicht partikularen oder gar eigenen Interessen. Stimmt! So steht es in allen Lehrbüchern und auch meine Kollegen werden nicht müde, mich immer wieder daran zu erinnern – aber nicht nur Dank politikwissenschaftlicher Erkenntnisse¹⁹ wissen wir inzwischen, dass die Realität doch anders aussieht. Die unausgeglichene parlamentarische Männer-Frauen-Bilanz hat eine in der Rechtswissenschaft bislang kaum beachtete, gleichwohl weit reichende Konsequenz. Schließlich ist infolgedessen auch der Gesetzgeber seit 66 Jahren unausgeglichen und im „Prototyp männlich“. Und dieser Umstand ist nicht unwichtig.

Ein unausgeglichenes parlamentarisches Männer-Frauen-Verhältnis wirkt sich faktisch auf die Qualität der politischen Entscheidungen des Parlaments aus. Denn aufgrund der unterschiedlichen Sozialisation von Frauen und Männern machen beide Gruppen unterschiedliche (geschlechtsspezifische) Erfahrungen, entwickeln unterschiedliche Blickrichtungen und Interessen und setzen unterschiedliche Prioritäten. Ein interdisziplinärer Blick auf die Erkenntnisse der Politikwissenschaft zeigt deutlich, dass die Qualität politischer Entscheidungen gerade vom subjektiven Vorverständnis, Erfahrungshintergrund und von den eigenen Präferenzen und Interessen der an einer politischen Entscheidung Beteiligten abhängt.²⁰ Handelt es sich dabei überwiegend um Männer, wird die politische Entscheidung selbstverständlich durch männlich geprägte Erfahrungen, Perspektiven, Interessen und auch entsprechende Rollenerwartungen gegenüber Frauen und Männern bestimmt. Diese Faktoren liegen allen politischen Entscheidungen

unausgesprochen und mehr oder weniger bewusst zugrunde. Dies führt nicht selten dazu, dass die getroffene politische Entscheidung sich in unterschiedlicher Weise auf die beiden Bevölkerungshälften auswirkt – nicht selten zum Nachteil von Frauen. Hier zeigen sich nochmals die Verbindungslinien zwischen den Begriffen Gleichberechtigung und Demokratie. Es ist kein Geheimnis, dass der Gesetzgeber immer wieder gesetzliche Regelungen zu Lasten von Frauen trifft, die später wegen „mittelbarer Diskriminierung“ vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt werden.²¹

Dieser Maßstab gilt auch für pflichtwidriges gesetzgeberisches Unterlassen. Um nur das prägnanteste Beispiel zu nennen: die seit 1949 rechtlich diskutierte,²² bis heute anhaltende *Entgeltungleichheit* („Lohnungleichheit“) zwischen Frauen und Männern, zu der sich das BVerfG seit seiner Gründung 1951 kaum geäußert hat. Dabei ist das Entgeltgleichheitsgebot und Entgeltgleichheitsgrundrecht seit 66 Jahren in Art. 3 Abs. 2 GG fest verankert²³ – in Bayern sogar seit 1946 in Art. 168 Abs. 1 S. 2 BayVerf („Männer und Frauen erhalten für gleiche Arbeit den gleichen Lohn“), also schon seit 69 Jahren – und schließlich seit 1957 europarechtlich in Art. 157 Abs. 1 AEUV (zuvor Art. 119 EWG, Art. 141 EGV), als unionsrechtlicher „Grundsatz“ und Unionsgrundrecht,²⁴ das unmittelbar in jedem einzelnen Arbeitsverhältnis in den Mitgliedstaaten Anwendung finden muss.²⁵ Dennoch verdienen Frauen im Vergleich zu Männern bei gleicher oder gleichwertiger Tätigkeit in Deutschland immer noch fast 25 % weniger („Gender Pay Gap“), in Bayern sogar 26 %, getoppt nur von Baden-Württemberg mit 27 %, dem Bundesland mit dem niedrigsten Frau-

¹⁹ Zur Relevanz des Geschlechts als Kategorie sozialer Ordnung vgl. Degele, in: Schwinn (Hrsg.), Differenzierung und Ungleichheit, 2004, S. 371 ff. Zur Bedeutung ausgeglichener Repräsentanz von Frauen und Männern in Parlamenten für eine funktionsfähige Demokratie s. Hoecker/Fuchs, Ohne Frauen nur die halbe Demokratie, Eurokolleg Nr. 49, FES, 2004; s. auch Entschließung des Europäischen Parlaments v. 13.3.2012 zu Frauen in politischen Entscheidungsprozessen – Qualität und Gleichstellung (2011/2295(INI)). Online: <<http://www.europarl.europa.eu/oel/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2011/2295%28INI%29>> (Zugriff: 2.9.2014).

²⁰ Näher Sauer, Staat, Demokratie und Geschlecht, 2003; s. auch Fn. 23.

²¹ So z.B. BVerfGE 121, 241: Versorgungsabschlag für ehemals Teilzeitbeschäftigte nach dem BeamtenversorgungG, mittelbar diskriminierend für Frauen.

²² Vgl. dazu die Diskussion im Parlamentarischen Rat und die Forderung von Bergsträsser (SPD), Nadig (SPD) und Weber (CDU) 1949 nach Aufnahme einer „Entgeltgleichheitsregelung“ im GG, die im UN-Entwurf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Verfassungen von Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern, Süd-Baden und Hamburg enthalten war, Stenografisches Protokoll des Ausschusses für Grundsatzfragen, 27. Sitz. v. 1.12.1948; s. auch Böttger, das Recht auf Gleichheit und Differenz, 1990, S. 175 ff.

²³ Auch Art. 3 Abs. 2 GG umfasst einen individuellen Anspruch von Frauen wie Männern „auf gleiche Entlohnung“, vgl. nur Protokolle des Ausschusses für Grundsatzfragen und des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rats von 1948/49, Carlo Schmidt (SPD): „Ich kann wohl hier als allgemeine Auffassung des Hauptausschusses feststellen, dass der Satz von der Gleichberechtigung von Mann und Frau beinhaltet, dass Mann und Frau bei gleicher Arbeit gleichen Lohn bekommen. [Zustimmung] Es ist keine Stimme dagegen“, ebd., S. 543. Dazu Reich-Hilweg, Gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Der Kampf um die Gleichberechtigung von Mann und Frau, Blätter für deutsche und internationale Politik, 5/2009, 88 ff.

²⁴ So bereits EuGH, Rs. 149/77 (Defrenne III), Slg. 1978, 1365 (Rn. 26-29), seitdem st.Rspr.; vgl. dazu auch schon das Grundsatzzurteil des BAG vom 15.01.1955, Az.: 1 AZR 305/54.

²⁵ Grdl. EuGH, Rs. 43/75 (Defrenne II), Slg. 1976, 455.

enanteil im Landtag (19%).²⁶ Auf ein Jahr gerechnet arbeiten Frauen also im Durchschnitt von Januar bis März gratis, erst ab April verdienen sie so viel wie ihre männlichen Kollegen. Schon lange deutet Vieles auf verdeckte, Frauen mittelbar diskriminierende Entgeltstrukturen, die sich durch gesetzliche Transparenzpflichten von Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, auch Universitäten, ändern ließen.²⁷

Dennoch bleibt der Gesetzgeber seit fast 70 Jahren untätig und schaut der Lohndiskriminierung von Frauen nur uninteressiert zu. Die Kosten der Entgeltungleichheit und pflichtwidrig verweigerten Änderungsgesetzgebung trägt allein die weibliche Bevölkerung – gerade im Alter. Denn aus dem „Gender Pay Gap“ resultiert im Rentenalter ein „Gender Pension Gap“ von circa 60 Prozent.²⁸ Die Altersarmut von Frauen ist damit vorprogrammiert. Änderungsbedarf sieht die Politik dennoch bis heute nicht. Offenbar findet die Mehrheit der Abgeordneten die existierenden Entgeltstrukturen und Lohnbenachteiligungen von Frauen in Ordnung und die gebotenen rechtlichen Steuerungsmaßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit unnötig. Das ließe sich ändern – mit Hilfe eines paritätischen Wahlrechts. Hier liegt der Schlüssel für gesellschaftliche Veränderungen!

V Mangelnde demokratische Legitimation

Abgesehen von realen politischen Auswirkungen haben die unparitätischen parlamentarischen Verhältnisse auch verfassungsrechtliche Konsequenzen. Die anhaltende, evidente Unterrepräsentanz von Frauen in den Parlamenten widerspricht nicht nur Art. 3 Abs. 2 GG, sondern auch dem Demokratiekonzept der Verfassung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG („Volksouveränität“). Denn das setzt die gleichberechtigte demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger voraus; es gilt gemäß Art. 28 Abs. 1 GG auch für die Kommunalwahlen.

Die oben skizzierten (gender)demokratischen Defizite politischer Entscheidungen führen zu einem Mangel an demokratischer Legitimation. Schließlich gilt heute als Kerngehalt des Demokratiegebots der allgemeine Gleichheitssatz.²⁹ Er stellt eines der tra-

genden Konstitutionsprinzipien der freiheitlich-demokratischen Verfassung dar³⁰ und wird durch die speziellen Gleichheitssätze des Art. 38, Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 konkretisiert.³¹ Dadurch wird die „freie Selbstbestimmung aller (Bürgerinnen und) Bürger“³² in gleichberechtigter Weise gesichert – und damit letztlich die „Volksouveränität“.³³ Dementsprechend zielt die durch die repräsentative parlamentarische Demokratie vermittelte „Volks Herrschaft“ aus der Perspektive des 21. Jahrhunderts zwingend auf eine faire, gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an der politischen Herrschaftsausübung.³⁴

VI Änderung des Wahlrechts und Stärkung der Parteienverantwortung

Die gleichberechtigte demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger in der repräsentativen Demokratie ist in Art. 20, 21, 38, Art. 3 Abs. 2 GG verankert und soll vor allem mit Hilfe der Parteien gesichert werden. Allerdings weichen das verfassungsrechtlich „Gesollte“ und das parteipolitisch „Gewollte“ seit Jahren vielfach stark voneinander ab. Die gebotene gleichberechtigte demokratische Teilhabe der (Wahl-)Bürgerinnen existiert, wie gezeigt (s.o.), nicht. Ein effektives und verhältnismäßiges Mittel zur „Umsteuerung“ ließe sich in einem novellierten Wahlrecht finden, das die Parteien stärker in ihre demokratische Verantwortung i.S.v. Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG nimmt. Schließlich ist deren Wirken auf die politische Willensbildung des Volkes und darauf gerichtet, allen Wählerinnen und Wählern durch die Wahl von Repräsentantinnen und Repräsentanten wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen. Dadurch soll die „effektive Einflussnahme des Volkes“ auf die Staatsgewalt gewährleistet werden, welche nach der Rechtsprechung des BVerfG zwingend erforderlich ist, um die notwendige Legitimation zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Staatsgewalt zu vermitteln. Denn: Die *effektive Einflussnahme*

Staatsbürger.“

³⁰ BVerfGE 6, 257, 265.

³¹ Jarass/Pieroth-Jarass, GG, 13. Aufl., Art. 3 Rn. 83, 117.

³² BVerfGE 44, 125, 192. A.d.V.: Klammerzusatz, denn BVerfG meint auch die Bürgerinnen.

³³ Vgl. BVerfG, Urt. v. 26.02.2014 – 2 BvE 2/13 u.a. („Drei-Prozent-Sperrklausel“) – Rn. 46 – Juris; BVerfGE 41, 399, 413; 51, 222, 234; 85, 148, 157f; 99, 1, 13; s. auch BVerfGE 44, 125, 193, wonach der „Willensbildungsprozess, an dem grundsätzlich alle wahlmündigen Bürger zu gleichen Rechten teilhaben“, im Vordergrund steht. A.d.V.: Gemeint sind selbstverständlich „alle wahlmündigen Bürgerinnen und Bürger.“

³⁴ S. auch Stern (Fn. 30), S. 594: „Der Grundsatz und die Ausgestaltung der Teilhabe und Selbstbestimmung des Volkes bei der Ausübung der Staatsmacht sind heute die entscheidenden Kriterien für die Existenz demokratischer Herrschaft. Diese Mitbestimmung [...] muss rechtlich abgesicherten Einfluß auf die Sach- und/oder Personalentscheidungen ausüben können. [...] Was alle angeht, sollen alle entscheiden können, d.h. alle sollten so gleichmäßig wie möglich an der Bildung des Staatswillens teilhaben.“

²⁶ BMFSFJ (Hrsg.), 2. Atlas zu Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland, S. 70.

²⁷ S. dazu Hohmann-Dennhardt, Berufliche Gleichstellung von Frauen – Notwendigkeit und Formen einer Regulierung, in: Dies. u.a. (Hrsg.), Geschlechtergerechtigkeit. Festschrift für Heide Pfarr, 2010, S. 235, 247.

²⁸ Genau sind es 59,6%, so BMFSFJ (Hrsg.), Gender Pension Gap, 2012, S. 12.

²⁹ Jarass/Pieroth-Pieroth, GG, 13. Aufl., Art. 20 Rn. 8; Pfarr/Fuchsloch, NJW 1988, 2201, 2203; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Aufl. 1984, § 18 S. 594 f.: „Die demokratische Staatsform muss sich auf den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger stützen. Demokratie steht daher in engstem Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 1 GG.“ – A.d.V.: Gemeint ist selbstverständlich die „Gleichheit aller Staatsbürgerinnen und

der *Bürgerinnen und Bürger* auf die Staatsorgane ist das zentrale Element der verfassungsrechtlich geforderten Rückbindung der Staatsgewalten an den Volkswillen.³⁵

In der repräsentativen Demokratie lässt sich dies nur durch gleichmäßigen Einfluss beider Bevölkerungshälften auf die Parlamente erreichen – vermittelt über die Parteien („Parteiendemokratie“). Das Grundgesetz erkennt Parteien als verfassungsrechtlich notwendige Instrumente für die politische Willensbildung des Volkes an und erhebt sie deshalb in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution.³⁶ Kurz: Das Parteiwesen genießt nur deshalb den durch Art. 21 GG vermittelten verfassungsrechtlichen Schutz, weil das Grundgesetz an die Parteien die Erwartung und die Forderung stellt, dass sie mit Hilfe ihrer innerparteilichen Struktur und Organisation die verfassungsrechtlich gebotene effektive Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger auf die Staatsorgane anstreben und sichern. Deswegen sind Organisation und Struktur der Parteien so auszugestalten, dass die effektive Einflussnahme durch eine repräsentative Spiegelung beider Bevölkerungshälften und ihrer Ansichten und Interessen über die Parteien im Parlament auch real möglich ist. Hier kommt das Gebot der innerparteilichen Demokratie in Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG zum Tragen. Hier zeigt sich auch der enge Zusammenhang zwischen Art. 21 GG, dem Demokratieprinzip in Art. 20 GG und dem parlamentarischen Regierungssystem.³⁷

Da das (Wahl-)Volk auf die Auswahl der von den Parteien (oder Wählergemeinschaften) aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld der Wahl keinen Einfluss hat, ist ihm eine effektive Einflussnahme insoweit nicht möglich³⁸ – die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger können letztlich nur entscheiden, die von Parteien aufgestellten Personen zu wählen oder aber der Wahl fernzubleiben, weil sie sich durch die zur Wahl stehenden Personen nicht repräsentiert sehen (zur Wahlbeteiligung s.o.). Allein das parteiinterne Verfahren zur personellen Besetzung der Wahlvorschläge ist entscheidend für die spätere Zusammensetzung des Parlaments. Folglich kommt der paritätischen Besetzung der Wahlvorschläge bzw. Kandidatenlisten durch die Parteien für die „gleichberechtigte Repräsentanz“ der Bürgerinnen und Bürger im Parlament *die* entscheidende Bedeutung zu.

Und hier besteht ein Problem: Die Parteien orientieren sich bislang bei der Besetzung ihrer Wahlvorschlagslisten nur zum Teil an dem Prinzip der geschlechtergerechten demokratischen Repräsentation

des Volkes und dem Erfordernis der gleichen demokratischen Teilhabe von Frauen und Männern an der politischen Herrschaftsausübung. So finden sich in den Parteisatzungen nur partiell, und mit unterschiedlicher Steuerungskraft, proaktive Genderregelungen für die Besetzung der Wahlvorschlagslisten („Quoten“).³⁹ Zudem fehlen solche Regelungen bei traditionellen Parteien wie der FDP und CSU, aber auch bei neuen Parteien wie der Piratenpartei oder AfD, deren parteiinterne Strukturen männlich geprägt sind. Fazit: Es bedarf wirksamer und dem verfassungsrechtlichen Schutzgut der gleichberechtigten demokratischen Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern angemessener gesetzlicher Regelungen, die alle Parteien (und Wählergemeinschaften) in die Pflicht nehmen, ihre Wahlvorschläge paritätisch zu gestalten.

VII Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Die Kriterien für die Einreichung von Wahlvorschlägen für Bundestagswahlen finden sich im Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung. Diese unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes paritätisch auszugestalten, fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes; entsprechendes gilt für die Europawahlen. Für das Landeswahlrecht liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern. Paritätengesetze sind also flächendeckend möglich und müssen lediglich in Angriff genommen werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken, die in Bezug auf Art. 21 GG und Art. 38 GG bestehen könnten, greifen letztlich nicht durch. Dabei ist die Frage, ob Paritéregelungen das Gebot der innerparteilichen Demokratie in Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG lediglich ausgestalten (so hier) oder beschränken, nicht entscheidend. Denn auch ein Eingriff in die Parteienfreiheit gemäß Art. 21 Abs. 1 GG wäre in jedem Fall gerechtfertigt. Entsprechendes gilt für die Wahlrechtsgrundsätze gemäß Art. 38 Abs. 1 GG (spezieller Gleichheitssatz), hier in Form der Wahlvorschlagsfreiheit der Parteien und des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl in Form der passiven Wahlgleichheit.⁴⁰

35 BVerfGE 83, 60, 71 f.; 41, 399, 416; 93, 37, 66; 107, 59, 87; Dreier-Dreier, GG, Band II, 2. Aufl. 2006, Art. 20 Rn. 87.

36 BVerfGE 41, 399, 416; 85, 264, 285.

37 Jarass/Pieroth-Pieroth, GG, 13. Aufl, Art. 21 Rn. 3.

38 Von Arnim, ZRP 2004, 115, 116.

39 Zwischen 1979 und 2007 führten Die Grünen (1979), SPD (1988), CDU (1996) und DIE LINKE (2007) in ihren Statuten Frauenquoten ein.

40 Vgl. BVerfGE 89, 243, 252; s. aber Lange, NJW 1988, 1174, 1180 wonach die Quotenregelung das Wahlrecht der Parteimitglieder gar nicht betrifft und keine Beeinflussung der späteren Wählerentscheidung vorliegt, so dass die Wahlrechtsgrundsätze nicht einschlägig sind; ebenso Bundesschiedsgericht Bündnis 90/ Die Grünen, NVwZ-RR 1999, 545, 546, das – Lange folgend – zwischen Wahlrecht und Wahlorganisationsrecht differenziert; letzteres regelt das Wahlverfahren, das durch die Quotenregelung betroffen sei.

1. Verfassungsrechtlich legitimierte Gründe – BVerfG 2014

Weder die Parteienfreiheit gemäß Art. 21 GG noch die Wahlrechtsgrundsätze gemäß Art. 38 GG unterliegen nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG einem absoluten Eingriffs- bzw. Differenzierungsverbot.⁴¹ Die an die Rechtfertigung jeweils zu stellenden Anforderungen sind insoweit identisch und laufen letztlich auf eine Abwägung kollidierender Verfassungsgüter bzw. auf eine Interessenabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus. Dies hat das BVerfG in der Entscheidung vom 26.2.2014 („Drei-Prozent-Sperrklausel“)⁴² dahingehend konkretisiert, dass der formale Charakter der Wahlrechtsgleichheit zwar den Spielraum der Gesetzgebung begrenzt, ihn aber keinesfalls ausschließt. Die Beurteilung, ob Differenzierungen gerechtfertigt sind, unterliegt lediglich einem „grundsätzlich strengen Maßstab“. Sie bedürfen zu ihrer Rechtfertigung daher „eines besonderen, sachlich legitimierten, in der Vergangenheit als ‚zwingend‘ bezeichneten Grundes“. Folglich können Differenzierungen „durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann“,⁴³ etwa „die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes“.⁴⁴

Genau diesem Ziel dienen paritätische Wahlorganisationsregelungen. Sie sichern die „effektive Einflussnahme“⁴⁵ von Frauen als mehrheitlicher Teil des Volkes auf politische Entscheidungen des Parlaments durch gleichberechtigte demokratische Teilhabe. Die alten, geltenden Wahlregelungen reichen dafür nicht aus – wie die Verfassungsrealität zeigt, die seit 1949 durch eine evidente Unterrepräsentanz von Frauen in den Parlamenten geprägt ist.

Wie das BVerfG in der o.g. Entscheidung ausdrücklich klargestellt hat, kann die verfassungsrechtliche Rechtfertigung in Bezug auf bereits seit langem bestehende Wahlrechtsnormen gerade „durch neue Entwicklungen in Frage gestellt“ werden. Denn die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit einer Wahlrechtsnorm kann immer nur „mit Blick auf eine Repräsentationskörperschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt gerechtfertigt sein“.⁴⁶ Dabei muss der Gesetzgeber den aktuellen Verhältnissen Rechnung tragen, dazu

das BVerfG:⁴⁷ „Maßgeblich für die Frage der weiteren Beibehaltung, Abschaffung oder Wiedereinführung (einer Regelung), sind allein die aktuellen Verhältnisse.“ Dieser Maßstab gilt selbstverständlich auch für die Neu-Einführung einer Regelung. Dabei ist der Gesetzgeber insbesondere „nicht gehindert, (...) konkret absehbare künftige Entwicklungen bereits im Rahmen der ihm aufgegebenen Beobachtung und Bewertung der aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen.“

Hier beobachtet der Bundesgesetzgeber nun seit 66 Jahren die anhaltende Unterrepräsentanz von Parlamentarierinnen im Deutschen Bundestag und bleibt bislang tatenlos. Es ist auch nicht erkennbar, dass die großen Parteien künftig im Wahlvorfeld bei der Aufstellung ihrer nichtparitätischen Kandidatenlisten etwas ändern wollen. Die Bewertung der aktuellen Verhältnisse führt zwangsläufig zu der Erkenntnis, dass das geltende Wahl(organisations)recht nicht ausreicht, um die nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG gebotene gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme von Frauen auf politische Entscheidungen zu sichern. Der bindende staatliche Auftrag des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG beinhaltet nicht nur die Berechtigung zur Beseitigung gesellschaftlicher Benachteiligungen, sondern er weist dem Staat eine gestaltende Aufgabe zu, um die tatsächliche gleichberechtigte demokratische Teilhabe von Frauen (und Männern) durchzusetzen und zielt auf aktives staatliches Tun mittels wirksamer Fördermaßnahmen.⁴⁸ Ein Paritégesetz stellt eine solche Fördermaßnahme dar. Indem es die einseitige Dominanz eines Geschlechts auf der Kandidatenliste verhindert, wirkt es der Privilegierung dieses Geschlechts bei den Wahlen entgegen. So erlangen nicht nur die Angehörigen des bislang überrepräsentierten Geschlechts, sondern auch die Angehörigen des anderen Geschlechts eine faire, gleichberechtigte Chance auf ein listenvermitteltes Mandat. Ein paritätisches Wahlrecht verstößt gerade nicht gegen das Gleichberechtigungsgrundrecht von Frauen und Männern.⁴⁹ Auch geschlechtsbezogene Ungleichbehandlungen, die zu einer Benachteiligung von Männern führen, werden durch das Fördergebot in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG gerechtfertigt.⁵⁰ Letztlich dienen Paritätsregelungen als kompensatorische Fördermaßnahme sowohl der Durchsetzung des individuellen Rechts von Kandidatinnen auf faire, chancengleiche, demokratische Teilhabe gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG, als auch der Durchsetzung des

⁴¹ BVerfG, Urt. v. 26.2.2014 - 2 BvE 2/13 u.a. („Drei-Prozent-Sperrklausel“), Rn. 52, 53; s. auch BVerfGE 82, 322, 338; 95, 408, 417; 111, 54, 105; 124, 1, 20; 129, 300, 320.

⁴² BVerfG, Urt. v. 26.2.2014 (Fn. 41), Rn. 53.

⁴³ BVerfG (Fn. 41), Rn. 53; s. auch BVerfGE 1, 218, 248; 6, 84, 92; 95, 408, 418; 129, 300, 320; 130, 212, 227.

⁴⁴ BVerfG (Fn. 41), Rn. 54; s. auch BVerfGE 95, 408, 418.

⁴⁵ Vgl. BVerfGE 83, 60, 71f.; 41, 299, 416.

⁴⁶ BVerfG (Fn. 42), Rn. 56; s. auch BVerfGE 1, 208, 259; 82, 322, 338; 120, 82, 108; 129, 300, 322.

⁴⁷ BVerfG (Fn. 42), Rn. 57.

⁴⁸ Jarass/Pieroth-Jarass, GG, 13. Aufl. Art. 3 Rn. 90.

⁴⁹ Vgl. auch Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen, NVwZ-RR 1999, 545, 546.

⁵⁰ Bereits vor 1994 hatte das BVerfG geklärt, dass Art. 3 Abs. 2 GG a. F. (jetzt: Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG) sich auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt und darauf abzielt, die faktische Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen, vgl. BVerfGE 57, 335; 85, 191.

Gebots der fairen demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und ihrer „effektiven Einflussnahme“ auf die Staatsgewalt i. S. von Art. 21 i.V.m. Art. 20 GG, darüber hinaus der Gleichberechtigung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit und damit der Erfüllung des staatlichen Auftrags aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG.

2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Ein alle Parteien bindendes paritätisches Wahlrecht entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zweifel an der *Geeignetheit*, das Ziel chancengleicher Mandate von Frauen und Männern im Parlament zu erlangen, bestehen nicht.⁵¹ Solche Paritätsregelungen sind auch *erforderlich*: Zwar ließe sich überlegen, ob als milderes, gleich wirksames Mittel freiwillige Regelungen in den Satzungen aller Parteien in Betracht kommen könnten. Der Frauenanteil in den verschiedenen Fraktionen zeigt, dass freiwillige Regelungen nur sehr begrenzt als Alternative in Betracht kommen, da die Zahl der Parlamentarierinnen seit 1998 nicht signifikant angestiegen ist (1998–2002: 30,9%; 2002–2005: 32,5%; 2005–2009: 31,8%; 2009–2013: 32,8%; 2013–: 36,4% „FDP-Effekt“).⁵² Vor allem das „Quotenmodell“ der CDU scheidet mangels Eignung aus, da der Anteil der CDU-Frauen seit 1998 (18,4%) bis heute bei nur gut 20 % (aktuell 24,8%) stagniert. Spätestens aber wenn man den Blick auf die Parteien richtet, die sich bislang einer wirksamen Satzungsregelung verweigert haben, wird deutlich, dass eine freiwillige Regelung als Alternative ausscheidet.

Auch die *Angemessenheit* lässt sich bejahen: Maßgeblich wird hier eine Abwägung der betroffenen Verfassungsgüter. Eine Paritätsregelung dient als kompensatorische Fördermaßnahme sowohl der Durchsetzung des individuellen Rechts von Kandidatinnen auf faire, chancengleiche, demokratische Teilhabe gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG, als auch der Durchsetzung des Gebots der fairen demokratischen Teilhabe i. S. von Art. 21 i.V.m. Art. 20 GG, darüber hinaus der Gleichberechtigung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit und damit der Erfüllung des staatlichen Auftrags aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG. Im Verhältnis dazu ist das lediglich im Einzelfall beeinträchtigte Recht auf Gleichberechtigung männlicher (oder weiblicher) Parteimitglieder von geringerem Gewicht, die Beeinträchtigung daher gerechtfertigt.⁵³ Nichts anders gilt, wenn dieselben

männlichen (oder weiblichen) Parteimitglieder im Rahmen der Wahlvorbereitung i. S. v. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG betroffen sind („passive Wahlgleichheit“).⁵⁴

Auch in Bezug auf die in ihrer Intensität gleichartige Beeinträchtigung der Parteienfreiheit zur Kandidatenbestimmung nach Art. 21, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG (spezieller Gleichheitssatz) wirkt sich der staatliche Auftrag gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG rechtfertigend aus, sofern man hier überhaupt einen Eingriff und nicht lediglich eine Ausgestaltung der Parteienfreiheit bejaht (s.o.).⁵⁵

Der Frauenanteil oder Männeranteil einer Partei ist hier nicht entscheidend. Denn ihrer Aufgabe nach Art. 21 GG kommen Parteien nur dann nach, wenn sie in der parlamentarischen Demokratie als „Transmitter“ zwischen dem gesamten Wahlvolk und dem zu wählenden Parlament fungieren. Die verfassungsrechtlich gebotene „effektive Einflussnahme“ des (Wahl-)Volks auf die politische Entscheidungsfindung muss ihm unabhängig von einer Parteizugehörigkeit durch die Parteien ermöglicht werden. Daher steht das Recht zur gleichberechtigten demokratischen Teilhabe allen Bürgerinnen und Bürgern selbstverständlich auch dann zu, wenn sie eine Parteimitgliedschaft klar für sich ablehnen. Kurz: Unabhängig von irgendeiner Parteimitgliedschaft der Wahlberechtigten muss jede Partei gemäß Art. 21 GG dafür sorgen, dass die Perspektiven und Interessen dieser Bürgerinnen und Bürger gleichmäßig im Parlament über die Abgeordneten gespiegelt werden. Eine sogenannte „mitgliedschaftsrelationale Frauenquote“ ist daher nicht relevant. Maßgeblich ist der jeweils hälftige Anteil der wahlberechtigten Frauen und Männer am Wahlvolk.

Dass, wie in der älteren Literatur vereinzelt vertreten,⁵⁶ der „Preis“ für die Durchsetzung der Gleichberechtigung angesichts der betroffenen Verfassungsgüter „zu hoch“ ausfallen könnte, vermag angesichts des engen Zusammenhangs mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und dem Grundsatz der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG⁵⁷ sowie dem menschenrechtlichen Gehalt des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter und der dadurch zum Ausdruck

⁵¹ *Ebsen*, JZ 1989, 553, 556.

⁵² Zu den Wahlergebnissen vgl. *Der Bundeswahlleiter*: Online: <<http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/>> (Zugriff: 2.9.2014); dazu, dass freiwillige Satzungsregeln auch nicht immer eingehalten werden, vgl. Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen v. 19.9.2009 – Az. 1/2009 („Verena Lappe Hamburg“).

⁵³ Vgl. *Jarass/Pieroth-Jarass*, GG, 13. Aufl., Art. 3 Rn. 93.

⁵⁴ Dass es dadurch zu einer „Verdopplung des Preises“ für die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern kommen soll, ist nicht nachvollziehbar und überzeugt nicht, a. A. wohl *Ebsen*, JZ 1989, 553, 557.

⁵⁵ *Lange*, NJW 1988, 1174, 1181. Die Quotierung der Kandidatenliste vermag die spätere Wahlentscheidung der Wähler und Wählerinnen für eine Partei nicht zu beschränken, da die Liste im Vorfeld der Wahlen aufgestellt und nur von der Wahlentscheidung der Parteimitglieder abhängt. Entgegen *Ebsen*, JZ 1989, 553, 557 wird daher gerade kein „Element der Zusammensetzung des Parlaments dem demokratischen Prozess vollständig entzogen“.

⁵⁶ So *Ebsen*, JZ 1989, 553, 557.

⁵⁷ *Jarass/Pieroth-Jarass*, GG, 13. Aufl., Art. 3 Rn. 83, 115.

kommende hohen Wertigkeit des Gleichberechtigungsgebots nicht zu überzeugen. Im Übrigen ist mit dem BVerfG (2003)⁵⁸ zu konstatieren, dass sich „die Rechtslage, soweit sie den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter betrifft, durch die Fortentwicklung des europäischen Gemeinschaftsrechts und des deutschen Rechts zur Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter, insbesondere durch die Neufassung des Art. 3 Abs. 2 GG, geändert“ hat und die „Quotenfrage“ auch deshalb neu zu bewerten ist.⁵⁹

Eine bloß formale rechtliche Gleichbehandlung von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Bereich der Politik auf ungleiche Chancen stoßen, würde die bestehende Schieflage nicht beheben und auch nicht angleichen. Ganz im Gegenteil. Da sich die Praxis der Kandidatenaufstellung ohne Paritévorgabe weiterhin an einem „männlichen Prototyp“ orientierte, würde die aufgrund verkrusteter Parteistrukturen bestehende Chancenungleichheit zu Lasten (angehender) Politikerinnen sogar „zementiert“.⁶⁰ Das zeigen die aktuellen und vorhersehbaren Verhältnisse⁶¹ innerhalb der Parteien, die kein Interesse an paritätisch besetzten Wahlvorschlägen zeigen (CSU, FDP, AfD, Piratenpartei etc.). Ein solcher Zustand aber ist aus Sicht des BVerfG verfassungsrechtlich nicht gewollt. Wie der Entscheidung vom 25. Juli 2012⁶² zu entnehmen ist, findet die „gesetzgeberische Gestaltungsmacht“ im Bereich des Wahlrechts nämlich dort „ihre Grenze [...], wo das (jeder Bürgerin und) jedem Bürger zustehende Recht auf freie und gleiche Teilhabe an der demokratischen Selbstbestimmung [...] beeinträchtigt wird.“⁶³ Die hier diskutierte Paritégesetzgebung zielt aber nicht auf Beschränkung der demokratischen Selbstbestimmung, sondern auf das Gegenteil. Sie dient gerade der Herstellung und Sicherung gleicher demokratischer Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern. Dabei behält die Stimme jeder und jedes Wahlberechtigten auch bei Wahlen mit paritätisch besetzten Kandidatenlisten den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgschance.⁶⁴ Und schließlich – auch das sei erwähnt – berührt eine gesetzliche Paritévorgabe nicht das verfassungsrechtliche Gebot staatlicher Neutralität.⁶⁵ Denn die von den Parteien paritätisch

aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten sind und bleiben Angehörige der eigenen Partei.

Es sind also im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG letztlich zwingende verfassungsrechtliche Gründe ausschlaggebend dafür, nach 66 Jahren eine Wahlrechtsnovelle im Sinne eines „paritätischen Wahlrechts“ auf den Weg zu bringen. Dies gilt auch in Bezug auf Direktmandate – hier könnte die neue französische Binomregelung (s.u.) auch für Deutschland ein mögliches Modell darstellen, u.U. verbunden mit einer Reform der Wahlkreise.

VIII Vorbild Frankreich: Parité-Gesetz

Gesetzliche Paritéregelungen gelten bereits in acht EU-Mitgliedstaaten: Frankreich, Irland, Belgien, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien und Griechenland.⁶⁶ Vorbildfunktion misst die EU-Kommission dem französischen Parité-Gesetz zu.⁶⁷ In Frankreich gilt seit 2001 das „Gesetz über den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und auf Wahl beruhenden Ämtern“ vom 30. Juni 2000 („Paritätsgesetz“).⁶⁸ Es betrifft die Europawahlen, die Wahl zur Nationalversammlung, einen Teil der Senatswahlen, die Regionalwahlen, die Kommunalwahlen – seit 1. Januar 2014⁶⁹ werden Gemeinden ab 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erfasst (zuvor: ab 3.500) – sowie die Wahlen zur Volksvertretung von Korsika. Demnach müssen alle Kandidatenlisten der Parteien paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Parteien, die in mehr als 50 Wahlkreisen Direktkandidatinnen und -kandidaten aufstellen, dürfen davon nur im Umfang von maximal zwei Prozent abweichen. Nicht paritätisch besetzte Kandidatenlisten werden zurückgewiesen und zur Wahl nicht zugelassen. Verstöße gegen die Wahlkreiskandidaten-Quote werden dagegen nur nachträglich durch die Kürzung der staatlichen Parteienfinanzierung sanktioniert.

Am effektivsten wirken die paritätisch besetzten Kandidatenlisten (2010) – Regionalparlamen-

Wahl und dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit das Verbot hergeleitet, den Wahlkampf durch eine die Form der Wahlwerbung annehmende Öffentlichkeitsarbeit der Regierung zu beeinflussen, BVerfGE 44, 125; 103, 111.

⁶⁶ EU-Kommission, Women and men in leadership positions in the European Union 2013, 2013, S. 27.

⁶⁷ EU-Kommission, (Fn. 67), S. 27.

⁶⁸ Loi n° 2000-493 du juin 2000 tendant à favoriser l'égal accès des femmes et des hommes aux mandats électoraux et fonctions électives, Journal officiel de la République française (JORF) du 7 juin 2000, 8560. Nicht anwendbar ist das Gesetz u.a. für den Teil der Senatswahlen, die nach dem Mehrheitswahlrecht vorgenommen wird; vorgeschrieben in Départements mit Anrecht auf mehr als vier Senatorinnen/Senatoren.

⁶⁹ Zur Gesetzesnovelle 2013 vgl. Online: <<http://www.affaires-publiques.com/textof/codelect/codelectoral.htm>>; <<http://www.assemblee-nationale.fr/14/pdf/rap-info/i0667.pdf>>; <<http://www.senat.fr/rap/l12-503/l12-5035.html>>; <<http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank/download/2013667DClex.pdf>> (Zugriff: 2.9.2014).

⁵⁸ BVerfG, Beschl. vom 18.11.2003, 1 BvR 302/96 („Mutterchaftsgeld“), BVerfGE 109, 64.

⁵⁹ So auch von Niedig, NVwZ 1994, 1171, 1175.

⁶⁰ Vgl. Hohmann-Dennhardt, Fn. 32, S. 235, 238; vgl. auch Perels, Der Gleichheitssatz zwischen Hierarchie und Demokratie, in: Ders. (Hrsg.), Grundrechte als Fundament der Demokratie, 1979, S. 69, 79.

⁶¹ Vgl. BVerfG, Fn. 47, Rn. 57.

⁶² BVerfGE 131, 316 ff.

⁶³ BVerfGE 131, 316 ff. (Rn. 57). A.d.V.: „jeder Bürgerin und“ wurde von der Verfasserin sprachlich ergänzt.

⁶⁴ Vgl. dazu BVerfGE 131, 316 ff. (Rn. 58).

⁶⁵ Das BVerfG fordert, der Willensbildungsprozeß des Volkes müsse staatsfrei verlaufen; es hat aus dem Grundsatz der Freiheit der

te: 47,6 % weibliche Abgeordnete; Kommunalparlamente: 48,5 % weibliche Abgeordnete; Senat: 21,5 % weibliche Abgeordnete (Quote kann hier nur eingeschränkt wirken, da ein Wahlkollegium panaschieren darf); Europaparlament (2014): 42 % weibliche Abgeordnete (2009: knapp 45 %). Hinzu kommt, dass nach Einführung des Parité-Gesetzes die Wahlbeteiligung der Bevölkerung deutlich anstieg. Etwas anders die Bilanz nur bei den Wahlkreisen: Hier wirkt das Parité-Gesetz weniger effektiv, denn die meisten französischen Parteien verzichteten lieber auf Geld als auf Männer (2010: UMP: ca. 20 Mio. Euro; Sozialistische Partei: mehr als 2,5 Mio. Euro); hier wird bereits über eine Verschärfung der Sanktionen diskutiert. Dennoch ist der Frauenanteil in der Nationalversammlung angestiegen (2012): er liegt nun bei knapp 26 %.⁷⁰

Was hat sich außerdem in Frankreich getan? Die Entwicklung war rasant: 2006 das Entgeltgleichheitsgesetz, 2013 eine Novelle und striktere Fassung des Parité-Gesetzes (s.u. „Binome“) und ganz aktuell das „Loi pour l'égalité réelle entre les femmes et les hommes“, also das Gesetz zur „Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ im wirklichen Leben, das von der engagierten Gleichstellungsministerin *Najat Vallaud-Belkacem*⁷¹ mit starkem politischen Rückhalt durch den französischen Präsidenten *François Hollande* am 23. Juli 2014 vom Senat und der Nationalversammlung angenommen wurde.⁷²

Am 22. und 29. März 2015 wurden in Frankreich mit Ausnahme von Paris, Französisch-Guayana und Martinique erstmalig Departementswahlen nach neuen Vorgaben des Gesetzes vom 17. Mai 2013 abgehalten. Die Departementswahlen ersetzen die bisherigen Kantonalwahlen. Die Wählerinnen und Wähler stimmen über die Zusammensetzung des zukünftigen Departementsrats – bisher Generalrat – ab. Die Mandate laufen bis 2021. Neu waren die paritätischen Wahlmodalitäten: Die Wahl der Mitglieder des Departementrats erfolgte zwar wie bisher nach dem so genannten romanischen Mehrheitswahlrecht in zwei Wahlgängen. Allerdings traten nicht mehr einzelne Personen in den Wahlkreisen gegeneinander an, sondern „Duos“ aus Mann und Frau („Binome“), die im

Falle der Wahl gemeinsam in den Departementsrat einzogen. Diese Neuregelung führte die Grundsätze zur Gleichstellung von Mann und Frau, wie schon bei anderen Wahlen (Nationalversammlung, Gebietskörperschaften, Europa), auch auf Departementsebene ein. Auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Kandidatenduos müssen des jeweils gleichen Geschlechts sein. Ein konsequentes Wahlmodell – der Erfolg war vorgezeichnet. Die Departementsräte wurden paritätisch besetzt.⁷³

Rückblickend bedurfte es dazu 1996 lediglich zehn selbstbewusster „linker“ und „rechter“ Ex-Ministerinnen, die mit dem „Manifeste pour la parité“ an die Öffentlichkeit traten und paritätische Verhältnisse in der Politik einforderten: Simone *Veil*, Edith *Cresson*, Yvette *Roudy*, Monique *Pelletier*, Frédérique *Bredin*, Michèle *Barzach*, Catherine *Lalumière*, Hélène *Gisserot*, Véronique *Neiertz*, Catherine *Tasca*. Dazu gehörte auch die Verfassungsänderung von 1999, durch die Art. 3 Abs. 5 in die französische Verfassung⁷⁴ eingefügt wurde, der das 2000 verabschiedete Parité-Gesetz ermöglichte. Seither heißt es in der Verfassung: „Das Gesetz (= die Verfassung) fördert den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu den Wahlmandaten und auf Wahl beruhenden Ämtern“, seit der Verfassungsnovelle 2008 auch „zu den Führungspositionen im beruflichen und sozialen Bereich.“⁷⁵ Diese verfassungsrechtlich verankerte staatliche Aufgabe zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern findet sich in Deutschland bereits seit 1994 in der deutschen Verfassung: Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG. Fehlen zur Durchsetzung paritätischer Verhältnisse in der deutschen Politik womöglich nur zehn selbstbewusste deutsche Politikerinnen – und Politiker?

IX „Aktionsbündnis Parité in den Parlamenten“ und Popularklage in Bayern

Ohne gleichberechtigte Parlamente keine gleichberechtigte Gesetzgebung – und keine gleichberechtigte Gesellschaft. Diese Erkenntnis setzt sich langsam immer stärker durch.⁷⁶ Bayerische Juristinnen wollen nicht länger untätig warten und die Angelegenheit

⁷⁰ *Französische Botschaft in Berlin*, Die neue Nationalversammlung: femininer, jünger und mit vielen Neu-Parlamentariern. Online: <<http://www.ambafrance-de.org/Die-neue-Nationalversammlung>> (Zugriff: 2.9.2014).

⁷¹ Seit der Regierungsumbildung in Frankreich am 26.8.2014 nun Erziehungsministerin.

⁷² Dazu Ministère des Droits des Femmes, de la Ville, de la Jeunesse et des Sports, Loi pour l'égalité réelle entre les femmes et les hommes, Dossier de presse, 7/2014. Online: <<http://www.najat-vallaud-belkacem.com/wp-content/uploads/2014/07/SyntheProzentCCProzent80se-Loi-sur-leProzentCCProzent81galiteProzentCCProzent81-reProzentCCProzent81elle-femmes-hommes.pdf>> Zugriff: 2.9.2014).

⁷³ Vgl. dazu Französische Botschaft, Ergebnisse des 2. Wahlgangs der departementswahlen in Frankreich, <http://www.ambafrance-de.org/Ergebnisse-des-2-Wahlgangs-der-14632> (18.05.2015).

⁷⁴ VerfassungsG Nr. 99-569. Dass eine solche ausdrückliche Verfassungsregelung notwendig war, wussten die Französisinnen und Franzosen bereits seit einem Urteil des Verfassungsgerichts aus den 1980er Jahren, an dem ein Parité-Gesetz für Kommunalwahlen scheiterte.

⁷⁵ Nun geregelt in Art. 1 Abs. 2 VerfassungsG Nr. 2008-724 v. 23.7.2008.

⁷⁶ Vgl. BVerfG, Bschl. v. 23.7.2013 – Az. 2 BvQ 30/13 – Rn. 1ff., zitiert nach Juris: Abweisung einer „vorverlegten Wahlprüfbescherde“ gegen Geschlechterquotenregelungen bei der innerparteilichen Kandidatenaufstellung bei Wahlen auf Bundes- und Landesebene wegen offensichtlicher Unzulässigkeit.

nun selbst in die Hand nehmen, um parité-Veränderungen bewusst anzustoßen. Sie haben im März 2014 in München das „Aktionsbündnis Parité in den Parlamenten“ gegründet, das nicht nur das Wahlrecht in Bayern, sondern in der ganzen Republik für reformbedürftig hält. Das Aktionsbündnis plant u.a. eine Popularklage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof, um das Wahlrecht im Freistaat auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Davon könnte eine Signalwirkung für das ganze Bundesgebiet ausgehen. Je mehr (prominente) Klägerinnen und Kläger aus Bayern und dem übrigen Bundesgebiet, auch rechtsfähige juristische Personen wie der Deutsche Juristinnenbund,⁷⁷ desto größer die gesellschaftspolitische Wirkung. Die Klage soll Ende 2015 eingereicht werden.

Zudem – „Parité“ ist inzwischen zum rechtspolitischen Thema auf der Bundesebene geworden. Bereits 2014 signalisierte die Parlamentarische Staatssekretärin im BMFSFJ, *Elke Ferner* (SPD), klar ihre Unterstützung.⁷⁸ Der SPD-Parteivorstand setzte 2014 unter Leitung von *Elke Ferner* und *Michael Groschek* die Projektgruppe „Geschlechterparität („Parité“) bei Wahlen“ ein, die dem Parteivorstand demnächst ihren Bericht vorlegen wird. Darüber hinaus darf man auf das neue „rot-rot-grüne Thüringen“ gespannt sein, denn im Thüringer Koalitionsvertrag von 2014 wurde vereinbart, ein Paritégesetz für Kommunal- und Landtagswahlen zu beschließen:⁷⁹ „Wir wollen ein mit der Verfassung des Freistaates konformes Paritégesetz auf den Weg bringen, welches sowohl für die kommunale als auch für die Landesebene stimmige Regelungen für die paritätische Besetzung sicherstellt.“

X Fazit und Ausblick

Die Forderung nach paritätischen parlamentarischen Verhältnissen entspricht einem modernen europäischen Demokratieverständnis. Wie die *EU-Kommission* in einer an die Mitgliedstaaten adressierten Publikation vom Oktober 2013 deutlich macht, gilt eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an politischen Entscheidungen als Grundbedingung

für eine demokratische Gesellschaft.⁸⁰ Sie fordert von den Parteien, bei der Kandidatenaufstellung in weitaus stärkerem Maße als bislang Kandidatinnen zu nominieren; von den Mitgliedstaaten erwartet sie ausdrücklich geeignete gesetzliche Maßnahmen, um ein ausgeglichenes Männer-Frauen-Verhältnis in den nationalen Parlamenten zu garantieren.⁸¹ Daran hapert es in Deutschland überall. Besonders krass sind die Verhältnisse in Baden-Württemberg: aufgrund des speziellen Landeswahlrechts ohne Kandidatenlisten sind im Ländle gerade einmal 19 % Frauen im Parlament vertreten; in keinem Bundesland haben Frauen weniger zu sagen, in keinem Bundesland ist der Gender Pay Gap größer als dort (27 %, Stand: 2013)! Die Politikerin *Elisabeth Selbert* (SPD) sprach in dieser Hinsicht klare Worte (1978): „In die Parlamente müssen die Frauen! Dort müssen sie durchsetzen, was ihnen zusteht!“⁸² Dem ist nichts hinzuzufügen.

Hinweis der Redaktion:

Weitere Informationen zu der vom Aktionsbündnis „Parité in den Parlamenten“ geplanten Popularklage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof beim „Verein für Fraueninteressen“ in München, unter www.fraueninteressen.de.

⁷⁷ Vgl. *DJB*, <http://www.djb.de/publikationen/zeitschrift/djbZ-2014-3>.

⁷⁸ *BMFSFJ*, Gleichstellung auch beim Wahlrecht – mit Parité mehr Frauen in die Parlamente, Pressemitteilung v. 30.4.2014. Online: <<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Presse/pressemitteilungen,did=206558.html>> (Zugriff: 2.9.2014).

⁷⁹ *Die Linke/SPD/Bündnis 90/Die Grünen*, Koalitionsvertrag für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags vom 20.11.2014, S. 23, abrufbar unter http://www2.rothe-beinlich.de/uploads/koalitionsvertrag_thueringen_2014.pdf (Zugriff: 18.05.2015); siehe dazu auch *Laskowski*, Gutachten zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit gesetzlicher Paritätsregelungen für die Kommunal- und Landtagswahlen in Thüringen, 2014, abrufbar unter http://www2.rothe-beinlich.de/uploads/umschlag_mit_gutachten_parit_gesetz.pdf (Zugriff: 18.05.2015).

⁸⁰ Vgl. *EU-Kommission*, a.a.O., S. 22 ff.

⁸¹ Vgl. *EU-Kommission*, a.a.O., S. 22 f., 24.

⁸² Vgl. Böttger, Das Recht auf Gleichheit und Differenz, 1990.